



## Gebührensatzung über die Benutzung des Kinderhauses St. Stephan Alburg ab 01.09.2021

Die Kirchenverwaltung der Pfarrei Alburg St. Stephan erlässt folgende Gebührenordnung:

§1

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Kinderhaus St. Stephan Alburg in Trägerschaft der katholischen Kirchenstiftung Alburg St. Stephan.

§2

### **Gebührenpflicht**

Die Kirchenstiftung Alburg St. Stephan erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§3

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§4

### **Gebührentatbestand**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter des Kindes und der Betreuungseinrichtung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

§5

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Monatsgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat



1. für den Bereich der Kinderkrippe:

	<u>Kinder von 0,5 - 2,5 Jahren</u>	<u>Kinder von 2,5 - 3,0 Jahren</u>
<u>Tägliche Buchungszeiten</u>	<u>Monatliche Gebühr</u>	<u>Monatliche Gebühr</u>
4 - 5 Stunden	210 €	160 €
5 - 6 Stunden	250 €	190 €
6 - 7 Stunden	290 €	220 €
7 - 8 Stunden	330 €	250 €
8 - 9 Stunden	370 €	280 €

2. Für den Bereich des Kindergartens:

	<u>Kinder von 2,5 - 3,0 Jahren</u>	<u>Kinder von 3,0 - 6,0 Jahren</u>
<u>Tägliche Buchungszeiten</u>	<u>Monatliche Gebühr</u>	<u>Monatliche Gebühr</u>
4 - 5 Stunden	130 €	90 €
5 - 6 Stunden	150 €	100 €
6 - 7 Stunden	170 €	110 €
7 - 8 Stunden	190 €	120 €
8 - 9 Stunden	210 €	130 €

(3) Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. Die Gebühren betragen für den Monat August:

<u>Tägliche Buchungszeiten</u>	<u>Wöchentliche Benutzungsgebühr Kinder von 2,5 - 3,0 Jahren</u>	<u>Wöchentliche Benutzungsgebühr Kinder von 3,0 - 6,0 Jahren</u>
4 - 5 Stunden	32,50 €	22,50 €
5 - 6 Stunden	37,50 €	25,00 €
6 - 7 Stunden	42,50 €	27,50 €
7 - 8 Stunden	47,50 €	30,00 €
8 - 9 Stunden	52,50 €	32,50 €

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.



## §6

### **Höhe der Verpflegungsgebühr**

(1) Im Kinderhaus St. Stephan wird eine Mittagsverpflegung angeboten.

(2) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder wird zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine monatliche Gebühr in Höhe der tatsächlich bestellten Essensportionen erhoben.

## §7

### **Entstehen der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats, solange die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird.

## §8

### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

## §9

### **Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig das Kinderhaus St. Stephan, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

a) Die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.

b) Die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.

c) Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).



## § 10

### **Gebührentlastung**

Der Freistaat leistet einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 100€ monatlich. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Die Benutzungsgebühren werden von der Stadt Straubing um den Elternbeitragszuschuss ermäßigt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 11

### **Gebührenübernahmen**

(1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist ( 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die § 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend ( 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

## §12

### **Gebührenerstattung**

(1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Stattdessen erhält die Kindertageseinrichtung pro betriebs-, und streikbedingten Schließtag eine pauschale Vergütung i.H. v. 200€ zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung und der Elternbeirat entscheiden einvernehmlich über eine zweckgerichtete Verwendung im Sinne der Förderung der Kinder und der Förderung der Elterngemeinschaft. Satz 2 gilt nicht für die Schließung während der Schließzeiten oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

(2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs-, und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Stadtrat erfolgt ist.



## § 13

### Auskunftspflichten

Wird ein Gebührenermäßigung nach § 9, eine Gebührenentlastung nach § 10 oder eine Gebührenübernahme nach § 11 der Satzung beansprucht, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dem Stadtjugendamt über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich der Stadt Straubing zu melden.

Diese Satzung tritt am **01.09.2021**

Gleichzeitig verliert die Gebührensatzung vom 01.09.2018 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Straubing, den 29.03.2021



(Siegel)

  
.....  
Pfr. Heinrich Weber, Vorstand der  
Kirchenverwaltung Alburg St. Stephan

